



Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

19. Jahrgang
November 2012

Beststudenten ausgezeichnet



Nico Müller (re.) erhält den Reisegutschein nach Rom von Gerhard Stoll, Sprecher der Regionalgruppe Mecklenburgische Seenplatte.

Anlässlich der feierlichen Immatrikulation der Studierenden des Wintersemesters 2012/2013 der Hochschule Neubrandenburg am 24. September 2012 in der Konzertkirche der Stadt Neubrandenburg erhielt Nico Müller den Studienpreis der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern 2012, eine Reise nach Rom.

Nico Müller wurde aufgrund seiner hervorragenden Leistungen von der Hochschule Neubrandenburg für diese Auszeichnung vorgeschlagen. Er hat das Ba-

achelorstudium im Studiengang Geoinformatik mit der Gesamtnote 1,6 absolviert. Die Bachelor-Arbeit zum Thema „Analyse der zeitlichen und räumlichen Variation der Wasserdampfverteilung in Deutschland“ wurde mit 1,0 bewertet.

Von der Hochschule Wismar wurde Mathias Marquardt für diese Auszeichnung in diesem Jahr vorgeschlagen. Er hat den Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik in der Regelstudienzeit mit einem Notendurchschnitt von 1,0 abgeschlossen. Die Ba-

achelor-Arbeit zum Thema „Entwicklung eines Messsystems zur Erfassung der Position und Orientierung von schwimmenden Körpern in einem Versuchsbereich“ wurde mit 1,0 bewertet.

Im Rahmen der feierlichen Immatrikulation für die Studienanfänger 2012 am 26. September 2012 in der Heiligen Geist Kirche in Wismar übergab Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Günther Patzig den Reisegutschein nach Rom. ♦

Anmerkung der Redaktion:
Leider liegt der Ingenieurkammer M-V kein Foto von der Preisübergabe in Wismar vor.

INHALT

Beststudenten ausgezeichnet	1
EWN Nord Greifswald besichtigt	2
Mitglieder-Informationen	3
51. BKV diskutiert	
Musteringenieurgesetz	4
Recht aktuell	4
Bekanntmachung	
Ungültigkeitserklärung	5
Service / Impressum	6
Bauministerkonferenz für HOAI	7
Landesbaupreis M-V 2012	7
Weiterbildungsangebote	8
Jahrbuch erschienen	8

EWN Nord Greifswald besichtigt

Zweites Ingenieurprojekt der Ingenieurkammer am 18.10.2012

Am Standort Lubmin befindet sich ein wichtiges Betätigungsfeld der EWN Nord. Im Firmenporträt wird beschrieben, dass „durch die Energiewerke Nord seit 1995 die ehemaligen KKW Greifswald und Rheinsberg stillgelegt und demontiert werden. Neben den Rückbauaktivitäten sind die Entsorgung und die Zwischenlagerung der abgebrannten Brennelemente und der anfallenden radioaktiven Reststoffe wesentliche Aufgaben der EWN. Darüber hinaus organisiert das EWN das Endlager- und das dazu gehörige Einlieferungsmanagement radioaktiver Abfälle für den Bund.“



Eine Gruppe bei der Besichtigung

Was sich so nüchtern im Unternehmensprofil der EWN liest, war Gegenstand der 2. Veranstaltung der Ingenieurkammer in diesem Jahr zum Ingenieurprojekt 2012.

Strahlender Sonnenschein empfing die Kammermitglieder am Firmeneingang in Lubmin.

Den Teilnehmern am Projekttag wurde zunächst durch einen Fachmann der Firma eine umfassende und bebilderte Erläuterung der Arbeiten zum Rückbau der KKW, zur Entsorgung und zur Zwischen-

lagerung der anfallenden radioaktiven Reststoffe gegeben.

Gewaltige Zahlen, für den Laien in dieser Materie schier unvorstellbar, untermauerten den Vortrag:

- Eine Million Achthunderttausend Tonnen müssen zurückgebaut werden.
- Eine Million Zweihunderttausend Tonnen davon sind ohne Radioaktivität (im Fachterminus sogenanntes radiologisch Restrisiko freies Material)
- Zehntausend Tonnen der Gesamtmasse müssen endgelagert werden.

Die 800 Beschäftigten der EWN haben bis jetzt 80 % rückgebaut.

Immerhin 4,1 Milliarden Euro hat der Bund dafür zur Verfügung gestellt.

Das eigentliche KKW Greifswald, wie es von der DDR vorgesehen und zum größten Teil auch schon baulich umgesetzt war, hat so wie geplant, nie gearbeitet. Von 8 Blöcken sind nur 4 von 1973 bis 1979 in Betrieb gegangen, der 5. Block nahm 1989 seinen Probetrieb auf, der Block 6 war zu diesem Zeitpunkt nahezu komplett errichtet, die Blöcke 7 und 8 im Bau.

Die Wende und die Wiedervereinigung haben schlagartig schon 1990 in Lub-

min eine Situation herbeigeführt, vor der jetzt Gesamtdeutschland steht: 17 KKW sind in Deutschland stillzulegen, zurückzubauen, zwischen- und endzulagern. Eine gewaltige Aufgabe.

Von der Dimension dieser Aufgabe konnten die Projektteilnehmer bei der Führung durch die Anlagen eine kleine Vorstellung erahnen. Zur Veranschaulichung: Alle 8 Blöcke, miteinander gekoppelt, hätten 16 Turbinen angetrieben. Allein die Halle, in der das erfolgen sollte, ist fast einen Kilometer lang und sie steht noch. Von der Funktionsweise eines Atomreaktors konnten die Kammermitglieder in Block 6 einen Eindruck gewinnen. Da der Block 6 nie in Betrieb gegangen ist, dient er als Anschauungsobjekt.

Kaum zu beschreiben sind die Ausmaße dieses „Anschauungsobjektes.“ Obwohl der Block 6 nie betrieben wurde, ist seine Besichtigung mit dem Reaktor im Zentrum nicht nur ein beeindruckendes, sondern teilweise ein beklemmendes Erlebnis. Allein die Erläuterung, was sich hinter meterdicken, mit doppelt und dreifach ausgeführten Sicherheitsvorkehrun-



Blick auf den Reaktor in Block 6

gen abgepielt hat (für den Reaktor im Block 6 abspielen sollte) rief bei den meisten Teilnehmern ein unsicheres Gefühl hervor.

Die Fachleute der EWN versicherten immer wieder, dass durch vielfache Vorrichtungen und Sicherheitsmechanismen ein „Supergau“ so gut wie ausgeschlossen war, sie bestätigten aber auch, dass alle

Sicherheitssysteme zwar theoretisch perfekt, aber (zum Glück) nie praktisch erprobt worden sind.

Unabhängig von einem „flauen“ Gefühl bestaunten die Projektteilnehmer die hohe ingenieurtechn. Ausstattung der Reaktoranlage, die immerhin schon vor rund 30 Jahren installiert wurde. Eine Fülle von Eindrücken und Informationen erfuh-

ren die Kammermitglieder im Block 6. Beim Verlassen der schweren Eingangstür strahlte die Sonne immer noch über Lubmin. ♦

Anmerkung der Redaktion:

Einige Fotos der Kernkraftwerksbesichtigung finden Sie in der Fotogalerie auf der Homepage der Ingenieurkammer M-V.

Mitglieder-Informationen

Rahmenvereinbarung mit der AIA-Versicherung

Zur Förderung der Weiterbildung der Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern befindet sich mit der AIA AG eine Rahmenvereinbarung in der Abschlussphase. Als Anreiz zur Fort- und Weiterbildung erhalten nach der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner die Mitglieder der Ingenieurkammer M-V Vergünstigungen im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung, wenn sie gegenüber der Versicherung die Teilnahme an Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen nachweisen.

Die Mitglieder der Ingenieurkammer M-V erhalten zusätzlich bei 3jähriger

Vertragsfestlegung einen Laufzeitrabatt von 10 % anstelle des Tarfnachlasses von 3 %.

Mitglieder, die den Fortbildungsnachlass in Anspruch nehmen möchten, erhalten die Sonderkonditionen des Rahmenvertrages unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einmal jährlich nachgewiesen wird, wobei mindestens 120 Minuten der Fortbildung ein juristisches Thema aus dem Bereich Haftung / Haftungsbegrenzung zum Inhalt haben muss. Wird der Nachweis nicht er-

bracht, entfällt der Rabatt für das folgende Versicherungsjahr.

Die Projektgruppe Weiterbildung der Ingenieurkammer M-V begrüßte in der Sitzung vom 18.09.2012 diese Möglichkeit der Förderung von Weiterbildung.

Präsident Otte hat von Seiten der Ingenieurkammer M-V die Vereinbarung schon unterzeichnet. Das Papier befindet sich jetzt bei der AIA zur Unterschrift. Wir informieren Sie, wenn die Vereinbarung rechtsgültig geworden ist. ♦

Neue Broschüre des Landwirtschaftsministeriums

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern hat die Broschüre „Niederschlagswasser – Ableiten, oder ...?“ herausgegeben. Die Broschüre wirbt bei Entscheidungsträgern von Zweckverbänden, Straßenbaulastträgern, Gemeinden, Behörden, aber auch privaten Haus- und Grundbesitzern für einen zunehmend naturnahen Umgang mit Niederschlagswasser.

Bei Neuplanungen oder bei der Verän-

derung baulicher Anlagen stellt sich immer auch die Frage, wohin mit dem Niederschlagswasser. Das am 1. März 2010 in Kraft getretene Wasserhaltungsgesetz fordert als Grundsatz der Abwasserbeseitigung, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder in ein Gewässer direkt oder über einen Regenwasserkanal eingeleitet werden soll.

Die Broschüre informiert darüber, wie Maßnahmen der Niederschlagsbewirt-

schaffung dabei helfen können, kleinräumige Wasserkreisläufe zu schließen und damit den natürlichen Verhältnissen näher zu kommen. Sie gibt dabei einen Überblick, was bei Bauvorhaben zu beachten ist und welche grundsätzlichen Rechtsvorschriften einzuhalten sind.

Die Broschüre ist auch auf der Internetseite des Ministeriums unter „Publikationen / Wasser und Boden“ veröffentlicht und kann dort heruntergeladen werden. ♦

51. BKV diskutiert Musteringenieurgesetz

Präsident Otte und Geschäftsführer Zänker waren die Teilnehmer der Ingenieurkammer M-V an der 51. Bundesingenieurkammer-Versammlung am 12.10.2012 in Bremen.

Neben den Tagesordnungspunkten Haushalt, Strategiekonzept, Projekte der Öffentlichkeitsarbeit und Novellierungsstand der HOAI diskutierten die Delegierten umfassend einige Kernpunkte des Musteringenieurgesetzes.

Entworfen vom Ausschuss Berufsrecht der Bundesingenieurkammer und vorbereitet vom Länderbeirat, der von den Präsidenten aller 16 Ingenieurkammern gebildet wird, lagen den Delegierten zu vier Kernpunkten Vorschläge vor.

Dabei ging es um die Definition des Ingenieurs und seine technisch-ingenieurwissenschaftliche Ausbildung. Festgelegt

haben sich die Delegierten auf einen zeitlichen und inhaltlichen Rahmen, der nach Meinung der Ingenieurkammern das Anforderungsprofil für die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ absteckt.

Ein zweiter Kernpunkt war die Diskussion zu der „zuständigen Stelle“ für das Ausstellen einer Bescheinigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“. Hier ist zu konstatieren, dass mehrere, aber nicht alle Ingenieurkammern diese zuständige Stelle in ihrem Bundesland sind. Allerdings sind die meisten Ingenieurkammern als Ordnungswidrigkeitsbehörde befugt, gegen den unrechtmäßigen Gebrauch der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ einzuschreiten.

Der dritte Kernpunkt beinhaltete die Debatte zu den „Pflichtmitgliedern der In-

genieurkammern“. Die föderale Struktur in Deutschland hat dazu geführt, dass die Ingenieurgesetze der Länder unterschiedliche Berufsgruppen als Pflichtmitglieder vorsehen. Verständigt haben sich die Versammlungsteilnehmer auf einen Vorschlag, für welche Ingenieurgruppen eine Pflichtmitgliedschaft gelten sollte.

Ein entscheidender Kernpunkt des Musteringenieurgesetzes soll nach übereinstimmender Meinung der Delegierten ein „Berufsausübungsrecht für Ingenieure“ sein. Einigkeit bestand darin, dass die Implementierung eines gesetzlichen Berufsausübungsrechts, wie es zum Beispiel bei Medizinern, Rechtsanwälten und Notaren gilt, für Ingenieure dringend notwendig ist.

Alle zu diesen vier Kernpunkten des Musteringenieurgesetzes definierten Anforderungen stellen nach Meinung der Delegierten eine gute Grundlage dar, um bei anstehenden Novellierungen der Länderingenieurgesetze mit den jeweiligen Gesetzgebern fundiert verhandeln zu können. ◆

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

1. Vorsicht: Gefälligkeits-Bautenstandsberichte können teuer werden

Das Oberlandesgericht Dresden hat mit Beschluss vom 14.08.2012, Aktenzeichen 4 W 734/12 bekräftigt, dass ein Vertrag zwischen einem Bauträger und einem Architekten, wonach der Architekt Bautenstandsberichte zu erstellen hatte, Schutzwirkung zugunsten Dritter, in diesem Fall der Erwerber der Baulichkeiten, entfaltet.

Der jeweilige Bautenstandsbericht löste die Fälligkeit von Zahlungen der Erwerber aus.

Nachträglich stellte sich aber heraus,

dass der Bautenstand überhaupt nicht erreicht war. Der Bauträger hatte daher von dem Erwerber Zahlungen erhalten, obwohl die Gegenleistung nicht gegeben war.

Die Erwerber konnten sich vom Bauträger das Geld aber nicht zurückholen, da dieser zwischenzeitlich in Insolvenz gefallen war.

Deshalb nahmen die Erwerber den Architekten in Anspruch. Das Gericht hat die Zahlungsverpflichtung des Architekten bestätigt, weil dieser wusste, dass die Bautenstandsberichte unrichtig sind. Die Haftpflichtversicherung des Architekten hat aber eine Deckung dieser Schä-

den verweigert, weil der Architekt bewusst pflichtwidrig gehandelt hat.

Der Architekt muss nunmehr 190.000,00 € an die Erwerber direkt bezahlen.

Bautenstandsbestätigungen dürfen daher nur gegeben werden, wenn durch eine eigene Prüfung ein Soll-Ist-Vergleich durch den Architekten / Ingenieur erfolgt ist. Berichte nach Zuruf oder aus Gefälligkeitsgründen bergen die oben genannten Gefahren.

(siehe auch NJW-Spezial, Heft 20, 2012, Seite 621)

2. Bauzeitverzögerung führt nicht automatisch zu zusätzlicher Vergütung des Ingenieurs

Es ist die tägliche Praxis: Bauherr und Ingenieur gehen von einer gewissen Bau-

zeit aus und vereinbaren in regelmäßigen Abständen Baustellenberatungen.

Wenn es Schwierigkeiten bei der Bau- durchführung gibt, der Baubetrieb unzuverlässig ist bzw. Mängel auftreten, werden zusätzliche Baustellenberatungen bzw. Kontrolltermine vor Ort für den Ingenieur notwendig.

Wenn dann auch noch die Bauzeit sich erheblich verlängert, steigt der zeitliche Aufwand des Ingenieurs regelmäßig auch.

Der Ingenieur möchte dann aber eine zusätzliche Vergütung, da er nicht ein- sieht, dass über seinen geplanten zeitlichen Aufwand hinaus er Leistungen bei ungeänderter Vergütung erbringen soll. Einen Mehrvergütungsaufwand gibt die HOAI aber aus vorgenannten Gründen automatisch nicht her.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 24.05.2012, Aktenzeichen VII ZR 80/10 ein Urteil des Kammergerichts Berlin vom 13.04.2010, Aktenzeichen 21 U 191/08 bestätigt, indem klargestellt wird, dass das Honorar beim Ingenieurvertrag nicht für einzelne Handlungen, sondern für den vereinbarten Werk- erfolg zugesagt ist.

Ob nun für diesen Erfolg (Herstellung eines Bauwerks entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen) ein oder zwei oder weitere Termine pro Woche bzw. eine verlängerte Bauzeit notwendig werden, ist vergütungsrechtlich erst einmal egal.

Die Rechtsprechung hat bestätigt, dass der Ingenieur einen erhöhten Überwachungs- aufwand ohne zusätzliches Honorar schuldet, wenn Mängel auftreten bzw. der Unternehmer unzuverlässig ist. In der oben genannten Entscheidung wird auch darauf verwiesen, dass alleine nur zeitlich gestreckte Leistungen, die nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, der Honorartafel und den erbrachten Leistungen abgerechnet werden, keinen zusätzlichen Anspruch auf Honorar begründen.

Anders ist die Situation dann, wenn die

Parteien im Vertrag eine Klausel vereinbart haben, wonach zusätzliches Honorar nach Zeit bzw. Aufwand bei Bauzeitverlängerungen geschuldet ist.

Der Ingenieur kann dann eine Vergütung für sämtliche Aufwendungen verlangen, die er ohne die Bauzeitverzögerung nicht gehabt hätte. Der Rahmen zwischen den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI ist aber zu beachten.

Auch kann bei einer erheblichen Bauzeitverlängerung ein Wegfall der Geschäftsgrundlage zu sehen sein. Hier hätte dann der Ingenieur auch einen Anpassungsanspruch für sein Honorar.

Eine starre Vorgabe, ab wie viel Prozent oder ab wie viel Monaten der Verzögerung, welcher Honoraranspruch sich ergibt, ergibt sich aus Gesetz bzw. Rechtsprechung nicht.

Die Grenzen sind hier fließend (siehe auch IBR, Oktober 2012, Seite 586).

3. Finanzielle Abgeltung für nicht genommenen Urlaub auf Grund Arbeitsunfähigkeit

Bis zum Januar 2009 galt nach Deutschem Urlaubsrecht, dass ein Arbeitnehmer bei seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis wegen Arbeitsunfähigkeit bis zum 31.03. des Folgejahres wegen nicht genommenen Urlaubs keinerlei finanzielle Abgeltung erhalten kann.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 20.01.2009 aber entschieden,

dass zumindest im Umfang des gesetzlichen Mindesturlaubs (20 Arbeitstage pro Urlaubsjahr) eine Abgeltung erfolgen muss.

In der Folge dieser Entscheidung gab es viele Unsicherheiten, wie viele Jahre ein Arbeitnehmer der durchgängig krank ist, Urlaubsansprüche ansammeln kann.

Das Bundesarbeitsgericht hat aber nunmehr in einer Vielzahl von Entscheidungen Klarheit geschaffen.

Der Urlaubsanspruch verfällt 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres. Langezeit- erkrankte Arbeitnehmer haben danach nur noch Anspruch auf Abgeltung ihrer Urlaubsansprüche für die letzten zwei (bzw. bei Ausscheiden innerhalb des ersten Quartals eines Jahres für die letzten drei Jahre) ihres Arbeitsverhältnisses.

Wenn aber der Arbeitnehmer so rechtzeitig gesund wurde, dass er noch im Kalenderjahr bzw. im Übertragungszeitraum den verbleibenden Urlaub hätte nehmen können, erlischt der entsprechende Anspruch.

Die vorgenannten Regelungen gelten für den gesetzlichen Mindesturlaub (20 Arbeitstage) aber auch für gesetzliche Zusatzurlaube (z.B. für Schwerbeschädigte). (siehe auch NJW-Spezial, Heft 20, 2012, Seite 627) ♦

Johannes-Meinhard Wienecke
Rechtsanwalt

Bekanntmachung

über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden und Rundstempeln

Folgende nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. der Eintragung in den Listen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nicht zurückgege-

bene Urkunden und Rundstempel werden hiermit für ungültig erklärt:

Dipl.-Ing. Bernd Dietrich-Maxeiner
- B-0485-95 (Urkunde) ♦

WIR GRATULIEREN

und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

November 2012

50. Geburtstag:

Christina Schoetzler, Veikvitz I/Patzig
Dirk Voigt, Gross Woltersdorf
Birgit Hensel, Malchin
Heiko Pohl, Düvier

55. Geburtstag:

Carsten Schuldt, Stralsund
Thomas Golembiewski, Schwerin
Lothar Bergholz, Neukloster
Hedwig Isecke, Alt Rehse
Peter Blümel, Malchow
Florian Langer, Lebbin
Torsten Meißner, Schwerin

60. Geburtstag:

Günter Tenner, Feldberg
Brigitte Wieselmann, Burg Stargard
Norbert Weiß, Neverin
Marianne Walkowiak,
Neubrandenburg
Klaus Hoffmann, Rostock

65. Geburtstag:

Dr.-Ing. Egon Looks, Rostock
Günther Sternberg, Niendorf
Peter Schultheiß, Graal-Müritz
Dieter Hinz, Greifswald

75. Geburtstag:

Dietrich Bastmann, Rostock

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo - Fr 9 - 12 Uhr
Di 13 - 15 Uhr
Do 13 - 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder: Kanzlei WIGU,

Ansprechpartner: RA Wienecke, RA Borufka, RA Grüning,

Telefon: 0385 - 731230

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder: Rechtsanwaltskanzlei WIGU, Ansprechpartnerin Frau Lindner, Telefon: 0385 - 5583613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Telefon: 0385 - 3993250 / 251
Fax-Abruf: 0385 - 399388 1000

Bitte senden Sie Ihre Beiträge für den Kammerreport rechtzeitig per E-Mail oder Fax an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V.

Neue Vorschriften

Vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern wird nachfol-

gendes Schreiben zur Kenntnis gegeben und kann bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand:	30.09.2012
Pflichtmitglieder:	1338
davon	
nur Beratende Ingenieure:	390
nur bauvorlageber. Ingenieure:	566
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	368
nur Tragwerksplaner:	14
Tragwerksplaner gesamt:	516
Brandschutzplaner:	145
Freiwillige Mitglieder:	123
Gesamt:	1461

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 05/2012

Techn. Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007 (TL Bitumen-StB 07);

Techn. Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07);

Zusätzliche Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)

Anlage: Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2012 vom 08.08.2012

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32
19055 Schwerin
Telefon 0385 - 558 360
Telefax 0385 - 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de
Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am **18.12.2012.**

Bauministerkonferenz für HOAI

Bauministerkonferenz und Dr. Ramsauer unterstützen Novellierung der HOAI bis 2013

Auf der am 20. und 21.09.2012 in Saarbrücken tagenden Bauministerkonferenz (BMK) wurde wiederholt auch die anstehende Novellierung der HOAI noch in der aktuellen Legislaturperiode der Bundesregierung hinterfragt. Gast der Konferenz der Bauminister aller Bundesländer war unter anderem auch der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Dr. Ramsauer. Die Presseerklärung des Landes Saarland nimmt Bezug auf die wesentlichen Themen der Konferenz, u.a. auch zur Novellierung der HOAI: „Die BMK unterstützt die aktuelle HOAI-Novelle und fordert die Wiederaufnahme der Beratungsleistungen in den verbindlichen Verordnungsteil“, erklärt die Vorsitzende der BMK Ministerin Monika Bachmann. Diese Erklärung ist von ganz wesentlicher Bedeutung, da die Bundesregierung, vertreten durch BMVBS und BMWI, durch die Bauminister der Länder nachhaltig auf die Dringlichkeit zur Rückführung der Beratungsleistungen in den verbindlichen Teil der HOAI hinge-

wiesen wurde. Einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Vorbereitung der Konferenz leisteten Bundesingenieurkammer, Bundesarchitektenkammer und AHO, sowie die Kammern und Verbände in unseren Bundesländern durch Gespräche und Foren mit ihren jeweiligen Ansprechpartnern in Legislativen und Exekutiven. In einem gemeinsamen Positionspapier der BAK, der BlnGK und des AHO wurden wesentliche Argumente zur Rückführung der Beratungsleistungen in den verbindlichen Teil bei der Novellierung der HOAI kurz und prägnant zusammengefasst und den zuständigen Gremien übergeben. Auch für Bundeswirtschaftsminister Dr. Rösler hat die Thematik spätestens mit der gemeinsamen Veranstaltung zur HOAI beim AHO deutlich an Bedeutung gewonnen. Erfreulich aus Sicht der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern ist, dass das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus unseres Bundeslandes diese Argumentation unterstützt, was auch für die Aufwertung des Leistungsbildes

„Bauen im Bestand“ gilt. Leider wird die Position des Wirtschaftsministeriums nicht von allen Akteuren mitgetragen. Umstrittene Forderungen zur Durchsetzung eines Preiswettbewerbs bei der Vergabe führen genau zu den angesprochenen Problemen des Argumentationspapiers. Auch in Mecklenburg-Vorpommern fehlen Nachwuchs und Fachkräfte. Wenn für hochanspruchsvolle Tätigkeiten wie die des Ingenieurs immer wieder um auskömmliche Honorare gestritten werden muss, kann das für die nachwachsende Ingenieurgeneration nicht motivierend sein. ◆

Rolf Schmidt

Verantwortliches Vorstandsmitglied

Anmerkung der Redaktion:

Das Argumentationspapier zur Rückführung der Beratungsleistungen in den verbindlichen Teil der HOAI ist ausführlich auf der Homepage der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nachlesbar.

Landesbaupreis M-V 2012

Nach einem detaillierten Auswahlverfahren stehen die Finalisten des Landesbaupreises 2012 fest. Elf Jurymitglieder hatten diesmal 44 eingereichte Bewerbungen zu begutachten. Die zur Auswahl stehenden Beiträge reichten von Wohnhäusern über Schulen bis zu landwirtschaftlichen Betriebsanlagen. Neun Projekte wurden in die engere

Wahl gezogen und haben die Chance auf den Landesbaupreis 2012. Prämiert werden vorbildliche Bauten, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten in ästhetischer, funktionaler, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht hohen Qualitätsansprüchen genügen. Ein Bewertungsaspekt ist auch die Umsetzung der Barrierefreiheit.

Die neun Projekte der engeren Wahl werden im Internet unter www.landesbaupreis-mv.de vorgestellt.

Die Auszeichnung der Preisträger erfolgte nach Redaktionsschluss am 8. November 2012 im Pommerschen Landesmuseum in Greifswald. Wir werden in der nächsten Ausgabe darüber berichten. ◆

Weiterbildungsangebote 2012 / 2013

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
20.11.2012 09.00 – 16.00 Uhr TRIHotel Rostock	Ingenieurforum „Recht“ der Ingenieur-kammer M-V Anspruch des Ingenieurs auf zusätzliche Vergütung gemäß HOAI; Aktuelle Rechtsprechung zur Tätigkeit von Sachverständigen, Aktuelles aus dem Arbeitsrecht und Verkehrsrecht, Haftung und Berufshaftpflichtversicherung	Moderation: Rechtsanwalt Johannes-Meinhard Wienecke, Referententeam Teilnahmegebühr für Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 105,- €; Nichtmitglieder: 150,- €.	Ingenieurkammer M-V Frau Wassmann, Tel.: 0385/55836-14 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller, Tel.: 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de
28.11.2012 09.00 – 17.00 Uhr Hamburg	4. Norddeutsche Passivhauskonferenz	Referententeam Teilnahmegebühr: 140,- €	ZEBAU – Zentrum für Energie, Bauen, Architektur und Umwelt GmbH Tel.: 040/380384 info@zebau.de www.zebau.de
21.02.2013 14.00 – 17.30 Uhr TRIHotel Rostock	Verformungen im Stahlbetonbau – Praxisgerechtes Abschätzen und Berechnen	Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Liebrecht Teilnahmegebühr für Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 70,- €; Nichtmitglieder: 140,- €	Ingenieurkammer M-V Frau Wassmann Tel.: 0385/55836-14 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel.: 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de

erm.* - ermäßigte Teilnahmegebühr gilt für Arbeitslose, Studenten, Existenzgründer und Rentner

Sofort online anmelden unter

www.ingenieurkammer-mv.de.

Änderungen und Ergänzungen sind ständig möglich.

Weitere Auskünfte gibt es bei Irit Wassmann, Tel.: 0385-5583614, wassmann@ingenieurkammer-mv.de

Ihre Weiterbildungswünsche

**schicken Sie uns am besten per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30**

Jahrbuch erschienen

Ingenieurbaukunst made in Germany 2012/2013

Am 22. Oktober 2012 ist die neue Ausgabe des Jahrbuchs „Ingenieurbaukunst – made in Germany 2012/13“ erschienen. Das Jahrbuch stellt die interessantesten aktuellen Ingenieurbauprojekte deutscher Ingenieurbüros vor.

Das Buch kann zum Preis von 39,90 Euro beim Junius-Verlag in Hamburg be-

stellt werden (E-Mail: info@junius-verlag.de). Bei größeren Bestellungen als (Weihnachts-)Geschenk gewährt der Verlag Mengenrabatte bzw. Sonderkonditionen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Information zum Buch auch unter Ihren Mitarbeitern zirkulieren lassen könnten.

